

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-6421.0/3/3

Marktoberdorf, 26.10.2023

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die
beantragte Bauwasserhaltung bei dem Neubau einer Brücke über die Singold auf dem
Grundstück Flur-Nr. 151/19 der Gemarkung Waal, Gemeinde Waal, Landkreis Ostallgäu**

Der Markt Waal hat zum Neubau einer Brücke über die Singold auf dem Grundstück Flur-Nr. 151/19 der Gemarkung Waal die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) und die Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers in die Singold gemäß Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG beantragt. Es ist mit einer max. Gesamtfördermenge von 235.872 m³ über einen Zeitraum von voraussichtlich 2 - 3 Wochen zu rechnen.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamt Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Standort liegt im Zentrum der Marktgemeinde Waal im bebauten Siedlungsgebiet. Die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete sind nicht betroffen. Zwar liegt das Vorhaben sowohl in einem Naturdenkmal als auch in einem Bodendenkmal, jedoch konnte eine negative Beeinflussung durch Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege ausgeschlossen werden.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Mächtigkeit auf, so dass durch das Vorhaben auch nachfolgende Grundwasserbenutzungen nicht beeinflusst werden.

Zudem kann die Singold die eingeleiteten Grundwassermengen problemlos aufnehmen, da die bordervolle Leistungsfähigkeit (selbst bei HQ100) noch große Kapazität aufweist. Als mechanische Reinigungsstufe wird der Einleitung ein Absetzbecken für Sand- und Schlammfanggut vorgeschaltet. Somit sind auch diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Wasserqualität des Fließgewässers zu erwarten.

Auch im Hinblick auf die sonstigen Schutzgüter ergab die Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Ulrich Härle
Regierungsdirektor